

Vertrag

Freiwilliges Soziales Jahr



in Kooperation mit der Deutschen Sportjugend in Frankfurt am Main –
gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesamt für
Zivildienst

Vereinbarung zwischen Träger und TeilnehmerIn unter Einbeziehung der Einsatzstelle Vertrags-Nr.

0. Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 1. Juni 2008.

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Das FSJ dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Das FSJ im Sport ist als Bildungs- und Orientierungsjahr zu verstehen. Seine Ziele bestehen darin, die Bereitschaft junger Menschen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern. Erst durch die Verbindung von praktischer Arbeit in den Einsatzstellen mit der Reflexion dieser Arbeit und der theoretischen Aufarbeitung der Erfahrungen in einem Gruppenprozess während der Seminarwochen wird der Anspruch des "sozialen Bildungsjahres" eingelöst. Das FSJ im Sport orientiert sich insbesondere an folgenden **Lernzielen**:

- a) Persönliche Kompetenzen
 - Entscheidungsfähigkeit
 - Kritikfähigkeit
 - Erkennen der eigenen Grenzen
 - Reflexionsfähigkeit
 - Selbständigkeit
 - Entwicklung einer Lebens- und Berufsplanung
- b) Soziale Kompetenzen
 - Empathie
 - Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
 - Kulturelle und interkulturelle Kompetenzen
- c) Methodische und fachliche Kompetenzen
 - Improvisations- und Problemlösungsfähigkeit
 - Organisationsfähigkeit
 - Projektmanagement
 - Kenntnis psychosozialer und motorischer Entwicklungsstufen von Kindern und Jugendlichen
 - Vorbereitung und Durchführung sportlicher Übungseinheiten mit Kindern und Jugendlichen
 - Anatomische und physiologische Grundlagen, Kenntnis motorischer Hauptbeanspruchungsformen

Freiwillige/r und Einsatzstelle einigen sich nach acht bis zwölf Woche auf weitere Kompetenzen, die im Rahmen des FSJ erworben werden sollen. Die Kompetenzen werden auf einem Formblatt schriftlich festgehalten, dem Träger zugesandt und dieser Vereinbarung angehängt.

Eine gemeinsame Verfolgung der genannten Ziele durch Träger und Einsatzstelle wird durch folgende Methoden gewährleistet:

- Intensive Anleitung der Freiwilligen mit den AnleiterInnen der Einsatzstelle
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Freiwilligen auf den Seminaren sowie in der Einsatzstelle, bei Bedarf gemeinsame Reflexionsgespräche mit allen Beteiligten
- Einsatzstellenbesuche des Trägers
- Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung für eigene Projekte bzw. Aufgabenbereiche in der Einsatzstelle
- ggfs. Teilnahme der Freiwilligen an internen Fortbildungsangeboten der Einsatzstelle
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und der Qualitätsstandards des FSJ im Sport bei den Bildungsseminaren

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Der FSJ-Träger achtet auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Er ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben.

Zwischen

der Bremer Sportjugend im Landessportbund Bremen e.V., als Träger des Jugendfreiwilligendienstes Freiwilliges Soziales Jahr nach Abs. 1 des JFDG/§ 10 Abs. 2 JFDG zugelassen mit Bescheid des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 21. Juli 2003

Anschrift: Eduard-Grunow-Str. 30
28203 Bremen
Telefon: 0421-7928749
E-Mail: teufel@bremer-sportjugend.de
Vertreten durch Christian Droste / Olga Teufel
- nachstehend Träger -

und

Herrn/Frau:
geboren am:
Anschrift:

Telefon privat:
Dienstlich bzw. Mobil:
E-Mail:
- nachstehend Teilnehmer/in -

sowie unter Einbeziehung von

Verein/Verband:
Anschrift:

Telefon/Fax:
E-Mail:
Vertreten durch
- nachstehend Einsatzstelle -

wird zur Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport – nachstehend FSJ genannt – folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Dauer des Vertrages

Der/Die Teilnehmer/in verpflichtet sich, in der Zeit vom 01.09.2009 bis 31.08.2010 bei der o.a. Einsatzstelle im Rahmen eines FSJ tätig zu sein. Er/Sie wird seine/ihre Aufgaben im praktischen Einsatz gewissenhaft nach Anweisungen der zuständigen Fachkräfte erfüllen.

§ 2a Verpflichtungserklärung der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, entsprechend den Zielen des FSJ dem/der Teilnehmer/in Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln; sie wird deshalb den Dienst unter Berücksichtigung der Eignung, des Alters und der besonderen Interessen der/des Teilnehmerin/Teilnehmers vielseitig gestalten. Sie wird den/die Teilnehmer/in im Rahmen seiner/ihrer Fähigkeiten an projektbezogenen Tätigkeiten beteiligen und ihn/sie entsprechend der Zielsetzung des FSJ und der sportlichen Jugendarbeit betreuen. Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Freiwilligen muss die sportliche und überfachliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen sein.

Die Einsatzstelle erarbeitet mit dem/der Teilnehmer/in einen strukturierten Wochen- und Jahresplan bezüglich der wöchentlichen und monatlichen Tätigkeiten mit Angabe der jeweils zu leistenden Stunden. Diese Pläne müssen durch die Einsatzstelle bis zum Beginn des Einführungsseminars beim Träger eingereicht werden.

§ 2b Verpflichtungserklärung des Trägers

Die Auszahlung des Taschengeldes, die Anmeldung bei der Sozialversicherung, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung sind Pflichten des Trägers.

§ 3 Betreuung des/der FSJ-Teilnehmers/Teilnehmerin

Für die persönliche Betreuung ist folgende geeignete Fachkraft verantwortlich:

Name:

Anschrift:

Telefon privat:

dienstlich:

E-Mail:

Beruf o. Funktion im Sport:

§ 4 Arbeitsplatz

Die Einsatzstelle stellt die erforderlichen Arbeitsmaterialien und die Ausstattung des Arbeitsplatzes.

§ 5 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit entspricht der tariflichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst, zurzeit 38,5 Stunden wöchentlich. Die konkrete Arbeitszeit ist entsprechend den Gegebenheiten zwischen der Einsatzstelle und der/dem Teilnehmer/in abzustimmen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Im FSJ gibt es keine Ausnahmen für Spitzen-/Leistungssportler/innen. Persönliches Training ist während der Arbeitszeit nicht gestattet.

§ 6a Finanzen

Der/Die Teilnehmer/in erhält ein Taschengeld von 250 € monatlich und eine Pauschale von 50 € monatlich als Ersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung per Überweisung vom Träger ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt zur Mitte des Monats auf das von dem/der Teilnehmer/in anzugebende Konto. Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die erste Lohnsteuerkarte spätestens zwei Wochen vor Dienstantritt beim Träger abzugeben.

Der monatliche Anteil der Einsatzstelle an den Gesamtkosten beträgt ,-- €. Dieser Betrag enthält 19% Umsatzsteuer und wird zu Beginn jeden Monats eingezogen.

Bankinstitut des Vereins:

Bankinstitut des Teilnehmers/der Teilnehmerin:

Konto-Nr.:

Konto-Nr.:

BLZ:

BLZ:

Nur für Wehrdienstverweigerer (KDV): Die Einsatzstellenanteile werden für die über den Zuschuss des Bundesamtes für Zivildienst hinausgehenden Kosten des Einsatzes verwendet. Zu diesen Kosten gehören Teile der Kosten für pädagogische Begleitung, Seminar- und Verwaltungskosten sowie die Mitfinanzierung des Gesamtprojektes FSJ Sport.

Kosten für Dienstreisen werden von der Einsatzstelle dem/der Teilnehmer/in während der Dauer des Vertrages erstattet. Fahrtkosten zwischen Einsatzstelle und Wohnung werden nicht erstattet. Der Träger übernimmt während der Dauer des Vertrages die Fahrtkosten des Teilnehmers im Rahmen seiner Tätigkeit bei zentralen Aktivitäten der Sportjugend und zu den im Rahmen des FSJ festgelegten Seminartagen.

§ 6 b Vorbeschäftigung/Nebenbeschäftigung

Der/Die Teilnehmer/in bestätigt, **mehr** als einen Monat vor Dienstbeginn **nicht** in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zu stehen. 400 Euro-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ohne Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sind davon nicht betroffen. Die Zusatzklärung zur Vorbeschäftigung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin am FSJ im Sport liegt dem Träger vor und ist Gegenstand des Vertrages. Einsatzstellen, welche Teilnehmer/innen mit sozialversicherungspflichtiger Vorbeschäftigung beschäftigen wollen, tragen zusätzlich die Mehrkosten von derzeit rund 60 €/Monat.

Beim FSJ handelt es sich um eine Vollzeitbeschäftigung. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle und dem Träger zur Verfügung gestellt wird. Die Ausübung von Nebentätigkeiten während des FSJ sind durch den/die Teilnehmer/in der Einsatzstelle und dem Träger mitzuteilen. Nebentätigkeiten dürfen während des FSJ nur mit Zustimmung des Trägers ausgeübt werden. Die FSJ-Vereinbarung ist ggfs. höherrangig gegenüber allen anderen Verträgen.

§ 7 Pädagogische Begleitung

Der/Die Teilnehmer/in hat an den lt. JFDG vorgeschriebenen 25 Seminartagen des Trägers teilzunehmen und, wenn vom Träger gewünscht, an zentralen Veranstaltungen des Trägers 2-3 Tage pro Jahr mitzuhelfen. Eine Befreiung von den Seminartagen ist nicht möglich.

Der Einsatz bei Seminaren und zentralen Aktivitäten gilt als Arbeitszeit. Die Einsatzstelle stellt den/die Teilnehmer/in in dieser Zeit frei. Sie ist mitverantwortlich für die Anwesenheit des/der Teilnehmers/in.

§ 8 Krankheit, Krankenversicherung

Der/Die Teilnehmer/in hat jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer der Einsatzstelle und dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag der Einsatzstelle vorzulegen, die diese unverzüglich an den Träger weiterzuleiten hat. Während der Arbeitsunfähigkeit wird das Entgelt für die Dauer von höchstens sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Vertrages hinaus. Es gilt das jeweils gültige Entgeltfortzahlungsgesetz.

Der/Die Teilnehmer/in ist Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse.

Bei Minderjährigen kommt der Vertrag nur zustande, wenn - bis spätestens 14 Tage vor Dienstantritt – eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber über eine Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, beim Träger im Original vorliegt.

§ 9 Urlaub

Der/Die Teilnehmer/in erhält bei einjähriger Vertragslaufzeit 26 Werktage Urlaub (entspricht fünf Wochen und einen Tag). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den/die Teilnehmer/in an 6 Tagen je Woche einzusetzen, wobei zwei Wochenenden im Monat frei bleiben sollen. Minderjährige erhalten je nach Alter entsprechend den gesetzlichen Regelungen mehr Urlaub. Der Urlaub soll frühestens drei Monate nach Dienstantritt gewährt werden. Wird das FSJ gemäß § 10 dieses Vertrages vor der in § 1 vereinbarten Verpflichtungszeit (vor dem Ablauf von 12 Monaten) beendet, so ermäßigt sich der Urlaubsanspruch entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

§ 10 Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigen Gründen von jedem Partner dieser Vereinbarung, außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Diese Kündigung muss nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Partnern dieser Vereinbarung stattzufinden.

Wird bei auftretenden Schwierigkeiten der Träger von der Einsatzstelle oder dem Teilnehmer/der Teilnehmerin nicht rechtzeitig informiert, so übernimmt der Träger keine Haftung für Nachteile, die hieraus der Einsatzstelle oder dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entstehen.

§ 11 Verschwiegenheit

Der/Die Teilnehmer/in hat gegenüber Dritten über dienstliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Dies gilt auch über die Beendigung des FSJ hinaus.

§ 12 a Bescheinigung

Zu Beginn und nach Vollendung des FSJ stellt der Träger dem/der Teilnehmer/in eine Bescheinigung über Art und Dauer der Beschäftigung aus, die Folgendes enthält:

1. Vor- und Zuname und Geburtsdatum,
2. den Verpflichtungszeitraum zum FSJ,
3. die Erklärung, dass die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im Verpflichtungszeitraum beachtet werden bzw. wurden,
4. die Bezeichnung des Trägers und der Einsatzstelle,
5. die Bezeichnung der zuständigen Anerkennungsbehörde und des Anerkennungsbescheides.

Zur Anerkennung des FSJ als **Ersatz für den Zivildienst** muss die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres **12 zusammenhängende Monate** betragen. Die Einsatzstelle bestätigt am Ende des FSJ dem Träger rechtsverbindlich, dass dieses im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen dieses Vertrages verlaufen ist.

§ 12 b Zeugnis

Nach Ablauf des FSJ stellt der Träger dem/der Teilnehmer/in auf Wunsch und in Ansprache mit der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art, die Dauer, die Arbeitsleistung sowie die Führung während der Dienstzeit aus. Berufsqualifizierende Merkmale des Freiwilligendienstes sind in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 12 c Arbeitslosmeldung

Nach § 37 b SGB III hat der/die Teilnehmer/in die Verpflichtung, sich beim Arbeitsamt frühestens drei Monate vor Beendigung des FSJ persönlich arbeitslos zu melden. Die Arbeitslosmeldung muss durch persönliche Vorsprache beim Arbeitsamt erfolgen und kann grundsätzlich nicht telefonisch, brieflich, per E-Mail/SMS oder durch einen Vertreter geschehen. Die Meldeverpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des FSJ-Helferverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Erfolgt keine unverzügliche Arbeitslosmeldung, kann eine Minderung des Arbeitslosengeldes nach § 140 SGB III eintreten. Darüber hinaus besteht für den/die Teilnehmer/in die Verpflichtung, durch eigene Aktivitäten andere Beschäftigungen zu suchen und jede zumutbare Möglichkeit bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung zu nutzen. Der Träger rät dringend dazu, die bei jedem Arbeitsamt bestehenden Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und sich dort über die gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen sachkundig zu machen.

§ 13 Verhältnis der Vertragsparteien

Durch diesen Vertrag wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, sondern ein Helferverhältnis eigener Art. Es gelten nicht alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, sondern nur die ausdrücklich genannten. Die Vorschriften des JFDG werden von allen Vertragsparteien beachtet. Ferner gelten die Bestimmungen der einschlägigen Arbeitsschutzgesetze sowie des Urlaubsrechts und bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die das Freiwillige Soziale Jahr anstelle von Zivildienst absolvieren, § 14 c des Zivildienstgesetzes.

Bei Ausfall der Einsatzstelle ist der Träger bemüht, dem/der Teilnehmer/in eine andere Einsatzstelle zu vermitteln.

§ 14 Informationspflicht

Die Vertragspartner bestätigen, dass oben angegebene E-Mail-Adressen mindestens 1 x wöchentlich abgerufen werden und somit auf eine Postzustellung von Informationen im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden kann.

§ 15 Personalunterlagen/Änderungsmitteilungen

Wenn bis zum Ende des auf den Dienstantritt folgenden Monat nicht alle notwendigen Personalunterlagen eingereicht wurden, kann diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen vom Träger und/oder der Einsatzstelle gekündigt werden.

Einsatzstelle und Teilnehmer/in sind verpflichtet, wesentliche Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei vorzeitigem Abbruch, Wechsel von Anleitern/Anleiterinnen, Aufnahme von Nebenbeschäftigungen, Änderung des Jahres-/Wochenplanes und Änderung von Adressen (Anschriften, Telefon, E-Mail).

§ 16 Wehrdienstverweigerer

Bei anerkannten Wehrdienstverweigerern (KDV) und nach Vorliegen des Anerkennungsbescheides meldet der Träger dem Bundesamt für Zivildienst nach § 14 c ZDG Beginn und Ende des FSJ um die Nichttheranziehungszusage zu erreichen.

Der Dienstantritt des KDV muss vor Vollendung des 23. Lebensjahres erfolgen. Der KDV versichert, dass die Dienstpflicht zum Zivildienst vorliegt und kein Befreiungstatbestand gegeben ist.

§ 17 Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder Teile dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen nach dem tatsächlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten steht und dem geltenden Recht entspricht. Entsprechend werden die Parteien eine mögliche Lücke im Regelwerk schließen.

Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenvertragliche Vereinbarungen zwischen Einsatzstelle und Teilnehmer/in sind unwirksam.

Bremen/Bremerhaven, den

_____ Datum

_____ Unterschrift (Träger)

_____ Datum

_____ Unterschrift (Einsatzstelle)

_____ Datum

_____ Unterschrift (TeilnehmerIn)

Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten :

Hinweis für KDVler :

erst unterschreiben wenn KDV-Anerkennung erhalten wurde!